

STELLUNGNAHME

zum Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

zu Artikel 1, § 2, Nr. 2 Übertragung der Brandschau nach § 23 FSHG Abs. 1 Satz 1 auf private Sachverständige

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) sowie die dazu erlassene Brandschauerordnung geben den Feuerwehren und Brandschutzdienststellen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung bestimmter Gebäude, Sonderbauten und sonstiger baulicher Anlagen.

Ziel der Brandschau ist es, die für ein Objekt notwendigen Maßnahmen des abwehrenden, baulichen, betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes mit der ehemals erteilten Bau- bzw. Betriebsgenehmigung zu vergleichen und, soweit rechtlich zulässig, mit dem aktuellen Stand der Brandschutztechnik in Einklang zu bringen.

Insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Bau- und Nutzungsänderungen können durch die Brandschau erfaßt und durch geeignete Brandschutzmaßnahmen wieder auf einen risikoadäquaten Brandschutz- und Sicherheitsstandard gebracht werden.

Die Brandschau muß deshalb folgende Aufgaben ganzheitlich erfüllen können:

- Brandgefahrenpotentiale müssen erkannt und dargelegt werden.
- Auswirkungen dieser Brandgefahrenpotentiale, insbesondere Entstehungs- und Ausbreitungsrisiken, müssen bewertet werden; geeignete Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen müssen gefordert werden.
- Die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr müssen sichergestellt werden. Hierzu gehört eine Überprüfung, Bewertung und Neufestlegung der feuerwehrspezifischen Grundanforderungen hinsichtlich Objektzugänglichkeit, Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge, Löschwasserversorgung, Durchführbarkeit von Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen.
- Überprüfung der Brandschutzorganisation im Objekt.
- Überprüfung der brandschutz- und sicherheitstechnischen Gegebenheiten im Objekt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Maßnahmen die zur Rettung von Menschen aus Brandgefahren dienen.

Die Feuerwehren bzw. Brandschutzdienststellen haben hier aufgrund ihrer Einsatzerfahrung und ihrer Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren, sonstigen Genehmigungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften und der bisher von ihnen durchgeführten Brandschau einen hohen Leistungsstand entwickelt.

Nachstehend sind die wesentlichen Vor- und Nachteile zwischen einer behördlichen und einer privatisierten Brandschau dargelegt:



Behördliche Brandschau	Privatisierte Brandschau
<p>+ Zuständigkeit einer Feuerwehr bzw. einer Brandschutzdienststelle mit einer einheitlichen Meinungsbildung.</p>	<p>- Freier Wettbewerb bringt eine Vielzahl von Sachverständigen. Meinungs- und Auslegungsvielfalt sind keine Basis für einen ausreichenden Brandschutzstandard in der betreffenden Gemeinde.</p>
<p>- Personalwirtschaftliche Grenzen.</p>	<p>+ Ausreichend Personalkapazität, der Markt reguliert sich von selbst. Zu beachten sind dabei Übergangszeiten in denen aufgrund fehlender Qualifikation kein ausreichendes Angebot an geeigneten Sachverständigen zur Verfügung steht (siehe oben). Dieser Zeitraum ist allerdings als nachteilig für den Brandschutzstandard in den betreffenden Gemeinden anzusehen.</p>
<p>+ Im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wird die Feuerwehr bzw. die Brandschutzdienststelle am Baugenehmigungsverfahren beteiligt und gibt eine Stellungnahme (Auflagen) zum abwehrenden Brandschutz ab.</p> <p>+ Bei der Brandschau kann die Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle die dauernde Erfüllung ihrer Auflagen überprüfen.</p>	<p>- Bei der Brandschau durch private Sachverständige ist eine dauernde Kontrolle bzw. Überprüfung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, da die örtliche Präsenz nicht sichergestellt werden kann.</p>
<p>+ Informationsbeschaffung für andere Aufgaben der Feuerwehr, z. B. Datenbeschaffung für Einsatzpläne, Sonderschutzpläne, Alarm- und Ausrückordnungen.</p> <p>+ Abwehrender Brandschutz (Einsatzdienst) und Vorbeugender Brandschutz sind dadurch eng miteinander verzahnt.</p>	<p>- Kein Nutzen für die Feuerwehr, da entsprechendes feuerwehrtechnisches Fachwissen im Regelfall nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist.</p> <p>Zusätzliche Objektbegehungen der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle für eine notwendige Informationsbeschaffung.</p> <p>- Abwehrender Brandschutz und privater Sachverständiger können systembedingt nicht unmittelbar miteinander kommunizieren. Für den Sachverständigen ist die Information der zuständigen Feuerwehr nicht Auftragsgegenstand.</p>
<p>+ Direkter Informationsfluß innerhalb der zuständigen Feuerwehr bzw. zwischen Brandschutzdienststelle und Feuerwehren, keine Einschränkung bei der Weitergabe / Verwendung geschützter Daten und Informationen.</p>	<p>- Informationsübermittlung zwischen Behörde (Feuerwehr bzw. Bauordnungsamt) und beauftragtem Sachverständigen erfordert zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.</p>
<p>- Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle führen keine Überprüfungen nach TPrüfVO im Rahmen der Brandschau durch.</p>	<p>+ Private Sachverständige können Überprüfungen nach der TPrüfVO durchführen.</p>

Behördliche Brandschau	Privatisierte Brandschau
+ Die notwendige Qualität des eingesetzten Fachwissens einschließlich ausreichender Berufserfahrung im abwehrenden Brandschutz ist bei den Feuerwehren bzw. Brandschutzdienststellen vorhanden.	– Bei den privaten Sachverständigen ist nicht gewährleistet, daß ausreichendes Fachwissen und praktische Berufserfahrung im abwehrenden Brandschutz in ausreichender Personenzahl für den Bedarf im Land Nordrhein-Westfalen vorhanden sind. – Soweit nicht Bedienstete der Feuerwehren bzw. der Brandschutzdienststellen den öffentlichen Dienst verlassen, fehlen entsprechend qualifizierte Sachverständige. – Eine private Ausbildung in gleichwertiger Qualität kann nur sehr schwer erlangt werden. Die derzeitigen Ingenieurausbildungen reichen im Regelfall dazu nicht aus. Eine Ausbildung im abwehrenden Brandschutz auf den erforderlichen Qualifikationsebenen Zug- und Gruppenführer ist im privaten Bereich, d.h. außerhalb einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Feuerwehr, zur Zeit nicht möglich.
+ Systembedingte Fach- und Disziplinaraufsicht.	– Wer kontrolliert die Kontrolleure ?
+ Keine oder „nur“ politische Interessenkollisionen.	– Auftragnehmer (Sachverständiger) sitzt am kürzeren Hebel. Kritische Durchführung der Brandschau kann den nächsten Auftrag verhindern.
+ Wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Betreiber eines Objektes, ob mit oder ohne Gebührenpflicht.	– Wirtschaftliche Abhängigkeit vom Betreiber eines Objektes (Auftragnehmerstatus).
Bei Gebührenpflicht der Brandschau: + Bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bleiben die Gebühren im Topf der Gemeinde bzw. der öffentlichen Hand.	Bei Gebührenpflicht der Brandschau: – Bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entsteht eine zusätzliche Kostenbelastung der Gemeinden bzw. der öffentlichen Hand.
+ Die Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle wird von vielen Objektbetreibern als Partner und objektiver Berater in Sicherheitsfragen geschätzt.	– Ein privater Sachverständiger kann diese Leistung nicht erbringen, da er an sein Geschäft denken muß.

Diese Gegenüberstellung zeigt auf, daß die Brandschau weiterhin in den Händen von Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststellen in Nordrhein-Westfalen bleiben muß.

Eine Privatisierung der Brandschau führt ansonsten zu einer nicht vertretbaren Leistungsminderung des Brandschutzstandards in Nordrhein-Westfalen. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern ist hier eine noch deutlichere Absenkung zu befürchten.

Vor dem Hintergrund spektakulärer Brandfälle in Nordrhein-Westfalen und der in der Nachbereitung geforderten Optimierung von Brandschutz- und Sicherheitsstandards im Interesse der Ziele des FSHG ist die Privatisierung der Brandschau kein geeignetes Instrumentarium.

Aus sachverständiger Sicht ist eine Privatisierung der Brandschau deshalb abzulehnen.

zu Artikel 11, Nr. 3 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (VAPgD-Feu)**

Gegen die dort beschriebene Änderung werden aus sachverständiger Sicht keine Bedenken erhoben.

zu Artikel 11, Nr. 4 **Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)**

Die geplante Änderung der Arbeitszeit der feuerwehrtechnischen Beamten stellt eine deutliche Schlechterstellung gegenüber anderen Beamten, Angestellten und Arbeitern im Land Nordrhein-Westfalen dar. Mit dieser Änderung werden ferner keine sachlich nachvollziehbaren Verbesserungen im Dienstbetrieb der Feuerwehren bzw. Feuerwehrleitstellen erreicht. Mögliche Optimierungen des Dienstbetriebes sind damit nicht erreichbar.

Der geplanten Änderung kann aus sachverständiger Sicht deshalb nicht zugestimmt werden.



(Menne)